

Antrag

der Abgeordneten Patrick Döring, Miriam Gruß, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Jan Mücke, Hans-Michael Goldmann, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Dr. Edmund Peter Geisen, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dr. Erwin Lotter, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Mehr Rechtssicherheit und weniger Bürokratie – Den Bau von Kindertageseinrichtungen in Deutschland erleichtern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2013 für bundesweit im Durchschnitt 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege zu schaffen. Bisher liegt die Besuchsquote von Kindern in Tageseinrichtungen bei 15,6 Prozent (Stand: 15. März 2007). Ein Teil des Mehrbedarfs kann durch Betreuungsplätze gedeckt werden, die frei werden, weil in Folge des demographischen Wandels die Zahl der Kinder sinkt. Dennoch werden zahlreiche zusätzliche Einrichtungen benötigt, um den Bedarf zu decken und ein möglichst wohnortnahes Angebot zu gewährleisten. Die Bundesregierung hat 4 Mrd. Euro bereitgestellt, um sich an den Gesamtkosten des Ausbaus in Höhe von 12 Mrd. Euro bis zum Jahr 2013 zu beteiligen. Weiterhin werden ab 2013 jährlich 770 Mio. Euro zur Deckung der laufenden Betriebskosten zur Verfügung gestellt.

Zwar ist unter anderem zu kritisieren, dass öffentliche und private Träger nach dem Kinderförderungsgesetz nicht gleich behandelt werden, Qualitätsstandards in Betreuungseinrichtungen fehlen und ein geplantes Betreuungsgeld die durch die Ausbauförderung verfolgten Ziele konterkariert. Dennoch besteht ein breiter Konsens über die Notwendigkeit eines besseren Betreuungsangebotes in Deutschland. Schon aus gesellschaftspolitischer Sicht ist es dringend geboten, mehr Freiraum für die Lebensgestaltung zu schaffen und die Teilhabechancen von Frauen und Männern zu verbessern. Familienpolitische Leistungen sind keine sozialen Wohltaten, sondern eine Investition in die Zukunft. Dies gilt

umso mehr vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Mehr Kinder wird es nur dort geben, wo diese auch gesellschaftlich gewollt und akzeptiert sind.

Damit der politische und gesellschaftliche Wunsch nach besserer Betreuung Wirklichkeit werden kann, müssen Betreuungsplätze in entsprechender Zahl geschaffen, das heißt insbesondere neue Kindertagesstätten gebaut werden. Durch die unterschiedliche Rechtsprechung besteht jedoch Unsicherheit, unter welchen Bedingungen solche Einrichtungen auch in reinen Wohngebieten nach § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig sind. So haben zum Beispiel das Oberverwaltungsgericht (OVG) Hamburg (2 Bs 171/08, 9 E 2161/08) und das Amtsgericht Berlin-Schöneberg (77 II 18/07.WEG) entschieden, dass Kindertagesstätten wegen zu hoher Lärmbelästigung für die Nachbarn in reinen Wohngebieten nicht zulässig sind. Andere Gerichte hingegen (OVG Nordrhein-Westfalen, OVG Baden-Württemberg, Verwaltungsgericht Osnabrück) halten Kinderlärm für eine typische Begleiterscheinung kindlichen Verhaltens, der auch in höherem Maße zumutbar sei.

Diese Fälle zeigen, dass die bisherigen Regelungen des Baurechts der neuen Lebenswirklichkeit und den politischen Zielen nicht ausreichend Rechnung tragen. Die Bedürfnisse von Familien und Alleinerziehenden erfordern Betreuungsangebote in der unmittelbaren Umgebung, auch wenn es sich dabei um ein reines Wohngebiet handelt. Dies muss, ebenso wie die in reinen Wohngebieten zu beachtenden Zumutbarkeitsgrenzen, rechtlich klar gestellt werden, um die Planung zu erleichtern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

§ 3 BauNVO dahingehend zu ergänzen, dass Kindertageseinrichtungen auch in reinen Wohngebieten grundsätzlich zulässig sind, sofern sie vorwiegend der Betreuung von in diesem Wohngebiet lebenden Kindern dienen sollen. Die Zumutbarkeitskriterien für die Genehmigung von Kindertagesstätten sind zu regeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinderlärm nicht in gleicher Weise behandelt werden kann wie Gewerbelärm, sondern zur freien Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit gehört.

Berlin, den 20. Januar 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion